



Bericht Stadtrat zum Postulat von Hanspeter Meyer namens der SVP-Fraktion betreffend Zone für preisgünstigen Wohnungsbau

Kurzinformation

An der Sitzung des Einwohnerrats vom 6. April 2011 wurde das vorliegende Postulat an den Stadtrat überwiesen.

Der Stadtrat wird eingeladen, folgendes zu prüfen:

1. Kann im Rahmen des Zonenplanes eine Verordnung über eine Zone für preisgünstigen Wohnungsbau geschaffen werden?
2. Ist der Stadtrat bereit, die kantonalen Amtsstellen zu kontaktieren, um zu prüfen, ob sich in Liestal Gebiete dafür finden lassen? Der Kanton könnte dann seine Versprechen einer Durchmischung der öffentlichen Zonen und Wohnzonen in Liestal einlösen.

Bericht des Stadtrats:

Zu 1.

Nein. Verordnungen können lediglich Ausführungsbestimmungen zum Zonenreglement enthalten und dürfen kein eigenständiges Recht setzen, insbesondere kann nicht die Zonenart abgeändert werden.

Ausserdem lässt das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz die Ausscheidung einer Zone für preisgünstigen Wohnungsbau in den Zonenvorschriften nicht zu. Dies würde eine zu starke Einschränkung für die Grundeigentümer darstellen.

Preisgünstige Wohnungen können jedoch im Rahmen von Quartierplanungen vorgesehen werden (§ 38 Abs. 2 lit. e RBG).

Auch sind privatrechtliche Regelungen ohne spezielle Zonenfestlegungen jederzeit möglich (mit Vorteil mit einem Grundbucheintrag für die langfristige Erhaltung der preisgünstigen Wohnungen).

Mittels Bildung von Wohnbaugenossenschaften besteht eine Möglichkeit, preisgünstigen Wohnungsbau zu fördern.

Im Weiteren hat die Stadt Liestal die Möglichkeit, Bauland zu kaufen und dieses dann für preisgünstigen Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen.

	<u>Zu 2.</u> In der im Jahre 2010 abgeschlossenen Ortsplanungsrevision wurden verschiedenartige und im Siedlungsgebiet gut verteilte Wohnzonen sowie Wohn- und Geschäftszonen ausgeschieden. Damit ist die Grundlage für eine gute Durchmischung gegeben. Die in der Ortsplanungsrevision vorgesehenen Zonen für öffentliche Werke und Anlagen mit Fremdnutzung (Wohn- und Geschäftsnutzung) wurden vom Regierungsrat nicht genehmigt und die dagegen erhobene Beschwerde der Stadt Liestal vom Kantonsgericht am 13. April 2011 abgewiesen. Einerseits lässt das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz derartige Zonen nicht zu und andererseits ist die Verträglichkeit einer privaten Nutzung mit der öffentlichen Nutzung jeweils im Einzelfall zu prüfen, wobei diese Prüfung bezogen auf ein bestimmtes Gebäude und nicht auf ein bestimmtes Gebiet zu erfolgen hat.
Antrag	Der Einwohnerrat nimmt Kenntnis vom Bericht des Stadtrats und schreibt das Postulat Nr. 2011/155 betreffend Zone für preisgünstigen Wohnungsbau als erfüllt ab.
	Liestal, 13. September 2011 Für den Stadtrat Liestal Die Stadtpräsidentin Regula Gysin Der Stadtverwalter Benedikt Minzer